

Satzung
über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke
für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen
der Stadt Kaarst vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 685/SGV.NRW.2023), § 12 Teilhabe und Integrationsgesetz, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 01.01.2003 in der Fassung vom 16.12.2009 (GV NRW 2003 S. 93) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform

(1) Zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (§ 12 Teilhabe und Integrationsgesetz), ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und solcher obdachloser Personen, die sich kurzfristig nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können unterhält die Stadt Kaarst folgende Wohnheime für soziale Zwecke:

- Kaarst, Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42
- Kaarst-Holzbüttgen, Rotdornstraße 13
- Kaarst-Vorst, Bäumchensweg 4

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht und Ordnung

(1) Die Wohnheime für soziale Zwecke unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Kaarst - Der Bürgermeister -.

(2) Die Ordnung in den Wohnheimen für soziale Zwecke wird durch die Hausordnung geregelt, die die Stadt Kaarst - Der Bürgermeister - erlässt.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Einrichtungen kann die Stadt Kaarst - Der Bürgermeister - die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

§ 3

Dauer und Nutzung

- (1) Die Unterbringung in den Wohnheimen für soziale Zwecke erfolgt nur vorübergehend. Der Aufenthalt für Spätaussiedler soll zwei Jahre nicht überschreiten.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Einrichtung oder auf eine bestimmte Wohnung besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Einrichtung oder von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in einer Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten, und
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst Folge zu leisten
- (4) Eine Räumung des Wohnheimes für soziale Zwecke kann gefordert werden, wenn die Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben, oder
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündlichen Weisungen nach (3) Ziffer b) verstoßen haben.

Für Spätaussiedler gilt zusätzlich, dass die Räumung des Wohnheimes für soziale Zwecke gefordert werden kann, wenn die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert wird und sie damit den Anspruch nach dem Teilhabe und Integrationsgesetz auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenständen an einem mit der Aufsicht und Verwaltung des Wohnheimes für soziale Zwecke beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wohnheime für soziale Zwecke erhebt die Stadt Kaarst monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben, der sich aus der Division der Monatsbeträge durch die Zahl der Tage des betreffenden Monats ergibt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr der Wohnheime für soziale Zwecke wird eine Nebenkostenpauschale von jedem Bewohner erhoben. Die Nebenkostenpauschale dient bei den Wohnheimen für soziale Zwecke zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantenne (soweit vorhanden) Heizung und Allgemeinstrom. Beim den Unterkünften Bäumchensweg 4 und Rotdornstraße 13 beinhaltet die Nebenkostenpauschale nicht die Heizkosten. Eine Nachforderung von Betriebskosten bei ab-

weichendem Jahresergebnis entfällt auf Grund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes.

- (3) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale sind jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Kaarst zu überweisen.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in m².
- (2) Für die Einrichtungen Bäumchensweg 4 und Rotdornstraße 13, wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 4,00 €/m² und Monat festgelegt. Für die Einrichtung Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42 wird eine Benutzungsgebühr von 6,00 €/m² und Monat festgelegt. Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgt alle fünf bis sieben Jahre durch Änderung dieser Satzung.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person. Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle neben dem Haushaltsvorstand mitaufgenommenen Personen für die Gebührenforderung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangswohnheime für Aussiedler der Stadt Kaarst vom 21.12.1994, die Satzung zur Unterhaltung und Nutzung der Übergangswohnheime ausländischer Flüchtlinge der Stadt Kaarst vom 21.12.1994 sowie die Satzung über die Unterhaltung von Wohnunterkünften in der Stadt Kaarst vom 06.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den . . .2012

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)